



Vorlage Nr.: 2019/046

20.02.2019

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Personalausschuss	FBL A	15.05.2019	7
Kreisausschuss	FBL A	20.05.2019	7
Kreistag	FBL A	27.05.2019	10

Verzicht auf die Sonderzuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen verzichtet auf die Sonderzuständigkeit nach § 72 Abs. 1 Satz 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) und leitet das Abstimmungs- und Übergabeverfahren mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ein.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist derzeit gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 EStG als Familienkasse für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes seiner Beschäftigten zuständig. Durch das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) besteht für den Kreis Recklinghausen die Möglichkeit, auf seine Sonderzuständigkeit zu verzichten. Für die Familienkassen des Bundes ist der Verzicht auf die Sonderzuständigkeit zwingend vorgeschrieben, die Familienkassen von Ländern und Kommunen können frei entscheiden, ob sie auf die Sonderzuständigkeit verzichten. Die ersten Kommunen haben die Zuständigkeit bereits an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen.

Durch die Familienkassenreform soll die Kindergeldsachbearbeitung bundesweit nach einheitlichen Standards modern und kundenfreundlich erfolgen. Bei der Bundesagentur für Arbeit wird der Kontakt zu den Kindergeldberechtigten über eine zusätzliche komfortable Portallösung sichergestellt. Die Erfahrungen mit dem Umstellungsprozess sind durchweg positiv. Bei der Umstellung wird sichergestellt, dass die jeweiligen abzugebenden Kindergeldfälle qualitätsgesichert und ohne Zahlungsunterbrechung überführt werden können.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Der Kreis Recklinghausen betreut als Familienkasse ca. 800 Kindergeldfälle. Die Kindergeldsachbearbeitung verursacht gegenwärtig keinen besonders nennenswerten laufenden Aufwand im Personalbereich. Schulungen für diese spezialgesetzliche Rechtsmaterie können entfallen. Die zusätzliche Aktenführung kann künftig entfallen und bei einer zukünftigen Digitalisierung muss keine Umstellung auf E-Akten betrieben werden.

Vor dem Hintergrund, dass der Verzicht auf die Sonderzuständigkeit für den Kreis nicht mit Kosten verbunden ist, soll gegenüber der Bundesagentur für Arbeit eine entsprechende Verzichtserklärung abgegeben werden und die Übergabe der Kindergeldfälle schnellst möglichst erfolgen. Die Bundesagentur für Arbeit hat der Kreisverwaltung Recklinghausen den Umstieg zum 01.10.2019 angeboten.

Von dem Verzicht sind alle Dienststellen/ Einrichtungen betroffen, welche unter die Sonderzuständigkeit des Kreises Recklinghausen als Familienkasse fallen (Gemeinsame Kommunale Datenzentrale in Recklinghausen und Studieninstitut Emscher-Lippe in Dorsten). Der Übergabeprozess wird seitens der Bundesagentur für Arbeit unterstützt und gesteuert.